

Vergabe-/Projekt Nr.:
-----------------------

## Ausführung der Leistungen im eigenen Betrieb <sup>1)</sup>

(durch Stammpersonal)

Baumaßnahme: \_\_\_\_\_

in: \_\_\_\_\_

Leistung: \_\_\_\_\_

- Besteht nach Nr. 14 der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen - KEV 116.2 (B) WBVB - die Verpflichtung, von den Leistungen, auf die ein Betrieb eingerichtet ist, zumindest ca. 70 v. H. im eigenen Betrieb, d. h. mit eigenem Stammpersonal zu erbringen, hat der Bieter dies bereits in der Ergänzung zum Angebotsschreiben - KEV 176.2 (B) AngErg NU Nr. 2 - entsprechend zu berücksichtigen.

Stammpersonal ist Personal, das der Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

- Entsprechend Nummer 4.1.3 der Bewerbungsbedingungen - KEV 112.1 (B) BB - werden im Rahmen von 70 v. H. eine Zustimmung zur Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer versagt. Diese gilt auch für Nebenangebote, wenn sie nach Nummer 4 in der Aufforderung zur Angebotsabgabe - KEV 110.1 (B) A - zugelassen sind.
- Mit der Aufnahme einer 70 v. H.-Stammpersonalklausel in die Besonderen Vertragsbedingungen ist nicht automatisch die Zustimmung des Auftraggebers verbunden, dass ca. 30 v. H. der Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmer vergeben werden dürfen. Ein in diesem Umfang vorgesehener Nachunternehmereinsatz ist nach den Bewerbungsbedingungen - KEV 112.1 (B) BB - Nummer 4.1.3 oder § 4 Abs. 8 VOB/B zustimmungspflichtig.
- Der für die Auftragserteilung in Betracht kommende Bieter hat dem Auftraggeber auf Verlangen eine Liste über das Stammpersonal seines Betriebs und von dem Betrieb der Nachunternehmer zu übergeben (betr. nur die Lohnempfänger), gegliedert nach Namen, Berufs-/Lohngruppen und Dauer der Beschäftigung. Die Anmeldung an die Sozialversicherung ist nachzuweisen. Die für den Einsatz auf der Baustelle vorgesehenen Arbeitskräfte sind in der Liste ggf. gesondert aufzuführen.

<sup>1)</sup> Nicht für Vergaben nach Abschnitt 2 bzw. SektVO